

24. Galt die durch die Verordnung vom 17. November 1939 dem § 4 des Straftilgungsgegesetzes als Abj. 4 angefügte Bestimmung, daß der Verurteilte im Falle der Tilgung des Vermerks über seine Verurteilung im Strafregister jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen darf, schon im Jahre 1933 als Rechtsgrundsatz?

Gezetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) — Straftilgungsgegesetz — § 4 Abj. 4. Verordnung zur Änderung dieses Gegesetzes vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2254). BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. Oktober 1941 i. S. Land Preußen (Wefl.)
w. Kr. (Rl.). III 6/41.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist im Jahre 1910 vom Schwurgericht in R. wegen Urkundenfälschung und Betruges zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Diese Strafe ist auf Grund eines Erlasses des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1917 im Strafregister gelöscht worden. Seit dem Jahre 1928 ist der Kläger Mitglied der NSDAP. Er hat in W. schon vor 1933 an führender Stelle in der nationalsozialistischen Bewegung gestanden und wurde nach der Machtergreifung als Senator Mitglied des Magistrats der Stadt W. Durch den Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 14. August 1933 wurde er gemäß § 29 BGB. zum Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke W. und R. GmbH. bestellt, deren Gesellschafter u. a. die Städte W. und R. waren. Nachdem anfangs September 1933 bei verschiedenen führenden Persönlichkeiten der Stadtverwaltungen dieser Städte und der Parteileitung ein Schreiben des Maschinenmeisters S. in C. an den Kaufmann A. in W. vom 30. August 1933 bekannt geworden war, in dem u. a. die Behauptung aufgestellt war, der Kläger habe in früheren Jahren Eisenbahndiebstähle begangen, erhielt im Oktober 1933 die Polizeiverwaltung in W. eine Mitteilung des Polizeipräsidenten in R. von der eingangs

bezeichneten Strafe des Klägers und von der Löschung der Strafe im Jahre 1917. Diese Mitteilung gelangte auch zur Kenntnis von Mitgliedern der Stadtverwaltungen in W. und R. sowie des Gauleiters des Gaues W.-E. Der Kläger wurde in der Folge, nachdem u. a. der Polizeimajor G. vom Amtsgericht als Zeuge vernommen worden war, durch Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 26. Oktober 1933 seines Postens als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke enthoben und an seiner Stelle Amtshauptmann B. zum Notgeschäftsführer bestellt.

Der Kläger macht geltend, der Polizeipräsident in R., die Polizeiverwaltung in W. und der Richter am Amtsgericht in W., letzterer bei dem Widerruf der Bestellung des Klägers zum Notgeschäftsführer, hätten ihm gegenüber schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt. Der Polizeipräsident in R. hätte von der gelöschten Strafe keine Mitteilung machen, die Polizeiverwaltung in W. die Mitteilung nicht weitergeben dürfen. Der Polizeipräsident in R. habe die Mitteilung auf ein von privater Seite an ihn gerichtetes Verlangen an die Polizeiverwaltung in W. gegeben. Das Amtsgericht hätte den Beschluß vom 26. Oktober 1933 überhaupt nicht und besonders nicht in der Weise, zumal nicht unter Erwähnung der gelöschten Strafe des Klägers, erlassen dürfen. Der Kläger beansprucht Ersatz des Schadens, der ihm seit 1933 infolge des Verlustes seiner Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke, der Nichterlangung einer Anstellung bei dem Landeselektrizitätsverbande sowie der Unmöglichkeit entstanden sei, auch eine sonstige Stellung in W. zu finden. Er berechnet den Schaden auf monatlich 600 RM., deren Bezahlung er für die Zeit von November 1933 bis zum März 1937 verlangt. Er hat die Klage gegen das Deutsche Reich und das Land Preußen gerichtet und die Verurteilung dieser Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 24600 RM. nebst Zinsen und die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen aus den Amtspflichtverletzungen für die fernere Zeit entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten stellen schuldhaftige Amtspflichtverletzungen des Polizeipräsidenten in R., der Beamten der Polizeiverwaltung in W. oder des Richters am Amtsgericht in W. in Abrede. Das beklagte Land meint, bei der Mitteilung des Polizeipräsidenten in R. an die Polizeiverwaltung in W. habe es sich um eine Benachrichtigung

innerhalb der einheitlichen Organisation der preussischen Polizeibehörden gehandelt, die keine „Auskunft“ über die Strafe des Klägers dargestellt habe und daher nach der Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1920 (MBlB. S. 244) statthaft gewesen sei. Nach Eingang der Mitteilung bei der Polizeiverwaltung in W. habe der Polizeimajor G. diese Mitteilung weitergeben müssen, weil er vom Amtsgericht darüber als Zeuge vernommen worden sei. Im übrigen sei die Beurteilung des Klägers auch vor der Mitteilung des Polizeipräsidenten in R. und dem Beschluß des Amtsgerichts in W. vom 26. Oktober 1933 durch den Brief des G. allgemein bekannt geworden. Der Kläger habe sich zudem verschiedene Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen. Auch habe er in so schlechtem Rufe gestanden, daß er schon deswegen keine Beschäftigung habe finden können. Er habe es unterlassen, außerhalb von W. eine Beschäftigung anzunehmen, obwohl er an verschiedenen Orten eine Stellung mit hinreichendem Verdienst hätte finden können.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung wegen der Klage gegen das Deutsche Reich, sowie wegen des Leistungsanspruchs des Klägers gegen das beklagte Land bestätigt, soweit er mehr als monatlich 275 RM. verlange. Im übrigen hat es diesen Leistungsanspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß das beklagte Land dem Kläger den weiteren Schaden, der ihm durch das Bekanntwerden seiner Strafe entstanden sei, insoweit zu ersetzen habe, als es sich um einen Schadenersatzbetrag von höchstens 275 RM. monatlich für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1937 handle.

Die Revisionen beider Parteien führten zur Aufhebung des Urteils, soweit darin über den Anspruch gegen das Land Preußen entschieden worden ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Zur Nachprüfung steht das Berufungsurteil nur, soweit es über den gegen das beklagte Land Preußen gerichteten Anspruch erkannt hat.

I. Die Frage, ob der Polizeipräsident in R. dem Kläger gegenüber eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung dadurch begangen hat, daß er im Oktober 1933 eine Mitteilung über die Beurteilung des

Klägers im Jahre 1910 an die Polizeiverwaltung in W. hat gelangen lassen, hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Das zu jener Zeit in dem hier in Betracht kommenden Teile noch unverändert in Geltung befindliche Straftilgungsgesetz trifft über die Behandlung länger zurückliegender strafgerichtlicher Verurteilungen nähere Bestimmungen. Es besagt im § 1, daß über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen worden sind — außer über bestimmte, hier nicht in Betracht kommende —, nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist (Abs. 1) und daß, wenn nach dem Eintritt des Zeitpunktes, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, eine weitere Frist abgelaufen ist, der Vermerk im Strafregister zu tilgen ist (Abs. 2). Die in Betracht kommenden Fristen sind in §§ 6 und 7 festgelegt. Danach beträgt die Frist, nach deren Ablauf die Beschränkung der Auskunft (§ 4 des Gesetzes) eintritt, bei geringeren Strafen fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), bei schwereren Strafen zehn Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) seit den in § 6 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Zeitpunkten; für Verurteilte, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, gelten entsprechende Fristen von drei und sechs Jahren (§ 6 Abs. 4). Die weitere Frist, nach deren Ablauf der Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt bei geringeren Strafen fünf Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), bei schwereren Strafen zehn Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), und zwar seit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist (§ 7 Abs. 2); für Verurteilte, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre waren, verkürzen sich auch diese Fristen auf drei und sechs Jahre (§ 7 Abs. 3). Nach § 11 Abs. 3 unterlagen Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Strafregister gelöscht worden waren — zu ihnen gehörte die Verurteilung des Klägers —, ebenfalls der beschränkten Auskunft. Die Frist für ihre Tilgung begann mit dem Tag, an dem die Löschung angeordnet worden war.

Für die aus dem Jahre 1910 stammende Verurteilung des Klägers zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten war, nachdem durch den Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1917 ihre Löschung im Strafregister angeordnet worden war, nach diesen gesetzlichen Bestimmungen schon am 9. Mai 1927, also vor der Mitteilung des Polizeipräsidenten in R. über sie an die Polizeiverwaltung in W. (Oktober 1933), nicht nur die Voraussetzung für die beschränkte Auskunft, sondern auch diejenige für die Tilgung des Strafvermerks

im Sinne des Gesetzes gegeben. Wie der Vermerk im Strafregister selbst, sobald die Voraussetzung für die Tilgung vorliegt, zu vernichten oder gegebenenfalls so unkenntlich zu machen ist, daß ihn niemand mehr lesen kann, so ist entsprechend, wie § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorschreibt und worauf der Preussische Minister des Innern in seiner bereits erwähnten Verfügung vom 17. Juni 1920 noch besonders hingewiesen hat (vgl. Nr. III 17 bis 20), mit dem Strafvermerk in den polizeilichen Listen zu verfahren. Der Führer der polizeilichen Listen hat dabei, wie der Minister betont (Nr. 18), die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung in jedem Falle nachzuprüfen, in dem er in Folge einer Anfrage, des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses oder der Abgabe von Akten Anlaß dazu hat. Die Mitteilung einer Strafe in einem Fall, in dem das Gesetz Schweigen gebietet, oder das Bestehenlassen eines Strafvermerks in einem Fall, in dem Tilgung vorgeschrieben sei, könne, heißt es in der Verfügung weiter, die Verletzung einer gesetzlichen Amtspflicht mit ihren nachteiligen Folgen enthalten.

Hiernach war es, als um den Oktober 1933 von dritter Seite, wie das Berufsgericht feststellt, eine Anfrage wegen der Beurteilung des Klägers gestellt oder eine Mitteilung der Beurteilung an die Polizeiverwaltung in W. angeregt wurde, die Pflicht des Polizeipräsidenten in R., d. h. des von ihm mit der Führung der polizeilichen Listen beauftragten Beamten, nachzuprüfen, und zwar gegebenenfalls durch Nachfrage bei der Strafregisterbehörde (Nr. III 19 Satz 3 der vorgenannten Verfügung des Ministers), ob nicht für die weit zurückliegende Beurteilung die Voraussetzung der Tilgung auch in der polizeilichen Liste vorliege, und, da dieses zutrifft, ihre Tilgung vorzunehmen. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung zu tilgender Strafvermerke lag in der gleichwohl geschehenen Mitteilung über die Beurteilung des Klägers durch den Polizeipräsidenten in R. an die Polizeiverwaltung in W. nicht nur ein Verstoß gegen die Bestimmung über die beschränkte Auskunft nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes — zu den dort aufgeführten Behörden, denen Auskunft zu erteilen ist, gehört die Polizeiverwaltung nicht — (vgl. auch § 4 Abs. 3 erster Halbsatz); vielmehr hätte das pflichtmäßige Verfahren des Polizeipräsidenten mit dem in der polizeilichen Liste auszulöschenden Strafvermerk eine Mitteilung über die Beurteilung überhaupt ausgeschlossen. Das Vorgehen des Polizeipräsidenten

in R. enthält hiernach eine klare, schuldhafte Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger nach § 839 BGB., für die, da die Amtshandlung auf hoheitlichem Gebiete liegt, das beklagte Land, in dessen Diensten er steht, nach Art. 131 WeimVerf. einzutreten hat. Nach der Erklärung des Ministers in Nr. 25 der erwähnten Verfügung fällt die Antwort einer Polizeibehörde auf die Anfrage einer anderen Polizeibehörde nach den Vorstrafen einer in ihren Bezirk aus dem Bezirk der ersteren zugezogenen Person nicht unter den Begriff einer Auskunft im Sinne des eingangs bezeichneten Gesetzes. Darauf kann sich jedoch, wie noch zu bemerken ist, das beklagte Land nicht berufen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Mitteilung, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung des Vermerks über die Beurteilung in der polizeilichen Liste vorgenommen worden wäre, gar nicht hätte geschehen können, ist eine Berufung schon deshalb ausgeschlossen, weil der vom Minister vorausgesetzte Fall einer innerdienstlichen Mitteilung im Rahmen der einheitlichen Organisation der preussischen Polizeibehörden vorliegend nicht gegeben war, die Mitteilung vielmehr von dritter Seite veranlaßt worden war. Daß im übrigen der Polizeipräsident sich dessen bewußt sein mußte, daß die Mitteilung über die Beurteilung des Klägers unter den Umständen, unter denen sie geschah, nicht lediglich im inneren Dienstbetriebe der Polizeiverwaltung in W., sondern auch sonst verwendet werden könnte und würde, nimmt das Verfassungsgericht ebenfalls rechtsbedenkensfrei an.

In der Bekanntgabe der Mitteilung des Polizeipräsidenten in R. an Mitglieder der Stadtverwaltungen in W. und R. sowie an den Gauleiter des Gaues W.-E. durch die Polizeiverwaltung in W. hat das Verfassungsgericht ebenso zu Recht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger gesehen. Die Polizeiverwaltung in W. mußte sich ebenfalls der Rechtslage hinsichtlich dieser der Tilgung im Strafregister und damit auch in der polizeilichen Liste unterliegenden Beurteilung und der Unzulässigkeit ihrer Bekanntgabe, zumal auch an dritte Personen, bewußt sein. Angesichts der gesetzlich bestimmten Behandlung von Vermerken im Strafregister und in polizeilichen Listen, bei denen die Voraussetzung für die Tilgung gegeben ist, kann auch nicht, wie die Revision will, ein „höheres öffentliches, jede Widerrechtlichkeit im Verhalten der Polizeibeamten ausschließendes Interesse“ an der Bekanntgabe der Beurteilung des Klägers etwa mit Rücksicht darauf in Frage kommen, daß der

Kläger u. a. gegenüber dem Gauleiter seine Strafe ableugnete, um sich die Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke zu erhalten, für die er nach seiner Persönlichkeit nicht geeignet gewesen sei (darüber weiter unten). Die schuldhaftige Amtspflichtverletzung der Polizeiverwaltung in W. dem Kläger gegenüber begründet nach den bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eine Haftung des beklagten Landes für den dem Kläger daraus erwachsenen Schaden.

II. Das angefochtene Urteil stellt ohne Rechtsverstoß fest, daß der Kläger die Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke infolge der bezeichneten schuldhaften Amtspflichtverletzungen des Polizeipräsidenten in K. und der Polizeiverwaltung in W. verloren hat. Es verneint aber das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs des Klägers, soweit der Verlust jener Stellung in Frage kommt, aus dem Grunde, weil er diese Stellung schon vor der Zeit dieser Amtspflichtverletzungen, nämlich im September 1933, verloren haben würde, wenn er damals dem Gauleiter auf dessen Befragen seine Vorstrafe eingestanden hätte. Es meint, der Kläger hätte die Pflicht gehabt, dem Gauleiter auf dessen Frage, ob die Angaben über seine Bestrafung in dem Briefe des H. zuträfen, wahrheitsgemäße Angaben über seine Verurteilung zu machen. Selbst wenn man den in der Verordnung zur Änderung des Straftilgungsgesetzes vom 17. November 1939 zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken, die betroffenen Personen vor den Nachteilen aus weit zurückliegenden Verurteilungen im weitestem Umfange zu bewahren, schon für jene Zeit, September 1933, für anwendbar erachten wolle, so habe doch der Kläger gegenüber dem Gauleiter als seinem politischen Vorgesetzten, und weil er sich in einer Stellung befunden habe, die eine völlig einwandfreie Persönlichkeit verlangt habe, die Wahrheit über seine Verurteilung sagen oder wenigstens die Antwort verweigern müssen; dieses gelte, wie er habe erkennen müssen, erst recht mit Rücksicht auf das Ansehen der Partei und des Staates, durch die ihm jene besondere Stellung anvertraut worden sei. Nur auf sein eigenes unredliches und gemeinschaftswidriges Verhalten sei es zurückzuführen, daß er nicht schon in jener Zeit seine Stellung eingebüßt habe und daß diese Folge erst nach Bekanntwerden seiner Verurteilung eingetreten sei. Damit fehle es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen der in der Mitteilung der Strafe liegenden

Amtspflichtverletzung und dem Schaden des Klägers in Gestalt des Verlustes seiner Stellung; jedenfalls müsse sich der Kläger sein bezeichnetes Verhalten als einen Verstoß gegen Treu und Glauben entgegenhalten lassen, und seinem Verlangen auf Schadenersatz stehe der Einwand der Arglist entgegen, mit der Folge, daß sein Anspruch entfalle.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Das Straf- tilgungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1920 bestimmte in § 5 Abs. 2 nur, daß, wenn der Vermerk über eine Verurteilung im Straf- register getilgt worden ist, die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften zu gelten habe, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen. Es brachte noch keine Lösung der Frage, ob und inwieweit ein Verurteilter, dessen Strafe im Strafregister getilgt worden ist, berechtigt sei, sich als unbestraft zu bezeichnen. In der ersten Zeit nach dem Erlaß des Gesetzes wurde zunächst vorwiegend die Ansicht vertreten, daß er, wie er als Zeuge vor Gericht dieses Recht nicht habe, so auch sonst nicht berechtigt sei, sich als unbestraft zu bezeichnen oder auch nur die Aussage über seine Verurteilung zu verweigern. Das wurde aber schon damals vielfach als Härte für den Verurteilten empfunden. Zu deren Abmilderung wurde z. B. für seine Bernehmung als Zeuge vor Gericht durch Verwaltungs- anordnungen (vgl. die Allgemeinen Verfügungen des Preussischen Justizministers vom 27. Dezember 1918 und 23. Juni 1920, be- treffend Einschränkung der Feststellung früherer Bestrafungen von Angeklagten und Zeugen, *JWBl.* 1918 S. 537, 1920 S. 350) angeregt, Zeugen, deren Verurteilung im Strafregister gelöscht sei, nicht zur Offenbarung der getilgten Strafe zu veranlassen; ferner wurde für das Strafverfahren noch allgemein empfohlen (vgl. Richtlinien für das Strafverfahren, Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935, Sonderveröffentlichung Nr. 7 der Deutschen Justiz Nr. 18 Abs. 1, Nr. 23, Nr. 206 Abs. 2), eine bei den Akten befindliche Strafliste nur zu verlesen, wenn die darin vermerkten Strafen für die Entscheidung Bedeutung hätten. Die Überzeugung, daß der Verurteilte, wenn der Vermerk über seine Verurteilung im Strafregister getilgt ist, das Recht haben müsse, die Auskunft über die Strafe zu verweigern und sich insoweit als un- bestraft zu bezeichnen, die in auswärtigen Staaten schon gesetzlichen

Ausdruck gefunden hatte, so im § 3 des österreichischen Straftilgungsgesetzes vom 21. März 1918 (RGBl. Nr. 108), verschaffte sich in der Folgezeit auch im deutschen Volk, und zwar getragen gerade von der nationalsozialistischen Bewegung (vielfältige Kundgebungen bewiesen das), Geltung. Es wurde betont, ein Verurteilter, der wegen eines vielleicht geringfügigen Vergehens einmal eine Strafe erlitten habe, dürfe nicht deshalb für sein ganzes Leben versemnt und daran gehindert sein, sich wieder emporzuarbeiten und einen angemessenen Arbeitsplatz zu gewinnen. Es müsse ihm die Möglichkeit zu seiner weiteren Bewährung gegeben werden. Habe ein solcher Volksgenosse durch die Tat bewiesen, daß er ein ordentlicher Mensch und brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft sei, dann dürfe die erlittene Strafe ihm nicht mehr nachgetragen, sondern sie müsse als nicht geschehen behandelt werden. Diese nach der Machtergreifung dann Allgemeingut des Volkes gewordene Rechtsüberzeugung hat in der oben erwähnten Verordnung vom 17. November 1939 nur ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden, indem dort dem § 4 des Gesetzes vom 9. April 1920 der Abs. 4 angefügt wurde, der dem Verurteilten nach Tilgung des Vermerks über die Verurteilung ausdrücklich das Recht gibt, jede Auskunft über die Tat und die Strafe zu verweigern und sich insoweit als unbestraft zu bezeichnen. Den Rechtsgedanken hat die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 20. August 1941 (RGBl. I S. 526) sodann noch ausgeweitet, insofern dem Verurteilten durch Einfügung einer weiteren Bestimmung in § 4 des Straftilgungsgesetzes als Abs. 5 das Recht gegeben worden ist, in dem Falle, daß der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister auch nur der beschränkten Auskunft unterliegt, gegenüber privaten Personen und Stellen (nicht den dort in Satz 2 bezeichneten Stellen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts usw., zu denen auch die NSDAP. gehört) jede Auskunft über die Tat und über die Strafe zu verweigern und sich ihnen gegenüber, soweit keine andere noch nicht der beschränkten Auskunft unterliegende Verurteilung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen.

Bei der Entwicklung dieses Rechtsgedankens im deutschen Volk erscheint es gerechtfertigt, ihn, jedenfalls so, wie er in der Verordnung vom 17. November 1939 bei zu tilgenden Vermerken über

eine Beurteilung im Strafregister niedergelegt ist, grundsätzlich schon für die vorliegend in Betracht kommende Zeit des September 1933 als der allgemeinen Volksüberzeugung entsprechend und damit maßgeblich anzuerkennen, wie dieses ja auch das Berufungsgericht im Grundsatz tut. Wenn er besonders in der im Jahre 1933 zum Durchbruch gelangten und damit herrschend gewordenen nationalsozialistischen Anschauung und Rechtsüberzeugung begründet ist, dann muß er auch allgemein Geltung haben. War es dem verurteilten Volksgenossen zu jener Zeit nach dem bestehenden Recht im zivil- und strafgerichtlichen Verfahren zwar noch nicht gestattet, als Zeuge vor Gericht sich als unbestraft zu bezeichnen, und ist dieses Recht ihm erst durch die Verordnung vom 17. November 1939 gegeben worden, so mußte er doch sonst überall mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung, und so besonders auch als Parteigenosse im Rahmen der von dieser Anschauung beherrschten Bewegung, die Unbestraftheit für sich in Anspruch nehmen dürfen. Hier von gegenüber der Partei eine Ausnahme zu machen, würde mit jener Rechtsüberzeugung unvereinbar sein und zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen. Etwas anderes kann dann auch nicht gelten, wenn ein Parteigenosse von seinem Gauleiter nach einer früheren strafgerichtlichen Beurteilung, die jene Voraussetzung für die Tilgung des Vermerks über sie im Strafregister erfüllt, gefragt wurde. Es mußte ihm auch hier dieses Recht zugestanden werden, sich als unbestraft anzusehen und daher die Frage nach seiner früheren Beurteilung zu verneinen. Handelte er in Ausübung dieses Rechts, der allgemeinen Volksüberzeugung entsprechend, dann kann ihm kein Vorwurf und besonders nicht der Vorwurf unredlichen, gemeinschaftswidrigen Verhaltens mit nachteiligen bürgerlichrechtlichen Wirkungen treffen, wie das Berufungsgericht angenommen hat. (Die parteibienfälligen Folgen stehen hier nicht zur Erörterung.) Daß es bei der Befragung des Klägers wesentlich mit um die eine besonders vertrauenswürdige Persönlichkeit voraussetzende Stellung als Nothgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke ging, wie das Berufungsgericht noch erwägt, kann, wenn man einmal jenes Recht des Verurteilten anerkennt, an der Beurteilung grundsätzlich nichts ändern. Der Verurteilte soll — das ist der jenem Rechtsgebanten innewohnende Sinn — mit Rücksicht auf das weite Zurückliegen der Beurteilung so, als wenn er nicht bestraft wäre, Gelegenheit haben, gegebenenfalls

auch in verantwortlicher Stellung seine Kräfte einzusetzen und sich darin zu bewähren. Mögliche Enttäuschung im Einzelfalle, die ein Verurteilter einmal bereitet, wird dabei in Kauf genommen. Der Kläger, der, wie unstreitig ist, in längerer Kampfszeit das besondere Vertrauen des Gauleiters gewonnen hatte, war als in die Lage versetzt anzusehen, dieses Vertrauen, unbeschwert durch seine frühere Verurteilung, nun auch in praktischer Berufsarbeit zu rechtfertigen. Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Kläger nicht wegen der ihm vorgehaltenen, in dem Brief des §. behaupteten schwereren Straftat der Eisenbahndiebstähle, sondern wegen einer immerhin milder zu beurteilenden Tat, der Fälschung und Benutzung von Freifahrtsscheinen und der Vorlegung eines falsch abgezeichneten Zeugnisses, verurteilt worden ist. Diese Tat brauchte ihn — auch abgesehen von dem weiten Zurückliegen der Verurteilung (23 Jahre) — vor sich selbst nicht, wie jene ihm zu Unrecht vorgeworfenen strafbaren Handlungen, ohne weiteres als für den bekeideten Posten unwürdig erscheinen zu lassen.

Ist das Verhalten des Klägers bei der Befragung durch den Gauleiter nach seiner strafgerichtlichen Verurteilung, wie ausgeführt, vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden, so ist daraus auch kein Einwand gegen seinen Schadenersatzanspruch wegen des Verlustes des Postens als Geschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke herzuleiten. Das Berufungsgericht hat daher zu Unrecht diesen Anspruch für unbegründet erachtet. Dieser Rechtsmangel muß auf die Revision des Klägers hin zur Aufhebung des Urteils, soweit darin zu seinem Nachteil erkannt ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen zum weiteren Befinden gegebenenfalls über den Schaden, den der Kläger durch den Verlust jener Stellung erlitten haben will.

Mit Rücksicht darauf, daß der dem Kläger teilweise zuerkannte Anspruch auf Schadenersatz wegen des Entganges einer Stellung beim Landeselektrizitätsverbande nach dem Berufungsurteil nur dann in Frage kommt, wenn der Anspruch auf Schadenersatz wegen des Verlustes der Stellung als Notgeschäftsführer der Gas- und Elektrizitätswerke nicht begründet ist, also notwendigerweise entfallen muß, wenn der andere Anspruch grundsätzlich als zu Recht bestehend anzuerkennen ist, kann das Berufungsurteil auch nicht bestehen bleiben, soweit die Verurteilung

des beklagten Landes ausgesprochen worden ist, sondern es muß auf die Revision des beklagten Landes hin auch insoweit aufgehoben werden.